

Personalbedarf Bezirksinspektionen im Bereich Lebensmittelüberwachung und Grundsatzangelegenheiten (KVR-III/1)

Antrag zum Haushalt 2023 im Kreisverwaltungsausschuss zum Projekt:

Aufrechterhaltung der Lebensmittelüberwachung

Antrag Nr. 20-26 / A 03266 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 09.11.2022, eingegangen am 09.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10401

Anlagen:

Anlage 1: Stellenbedarfsberechnung - Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Anlage 2: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Anlage 3: Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 4: Stellungnahme des Kommunalreferates

Anlage 5: Antrag Nr. 20-26 / A 03266 vom 09.11.2022

Anlage 6: Beiblatt Klimaschutzprüfung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.10.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass/Herausforderung	3
1.1. Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung im Bereich Lebensmittelüberwachung und Grundsatzangelegenheiten	3
1.2. Aufgaben des Bereiches Lebensmittelüberwachung und Grundsatzangelegenheiten	4
2. Stellenbedarf	5
2.1. Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung	5
2.2. Alternative zur Kapazitätsausweitung	10
2.3. Zeitliche und fachliche Unabweisbarkeit des Stellenbedarfs	10
2.4. Berichterstattung Beschlussvollzugskontrolle 14-20 / V15851	12
2.5. Zusätzlicher Büroraumbedarf	12
3. Antrag Nr. 20-26 / A 03266 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die Partei vom 09.11.2022 – Aufrechterhaltung der Lebensmittelüberwachung	13

4. Darstellung der Kosten und Finanzierung	14
4.1. Lebensmittelüberwachung Zusammenfassung der Kosten	14
4.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	15
4.3. Finanzierung, Produktbezug, Ziele	15
5. Abstimmung Referate / Fachstellen	16
5.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	16
5.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei	16
5.3. Stellungnahme des Kommunalreferates	16
6. Klimarelevanz	16
7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	17
8. Beschlussvollzugskontrolle	17
II. Antrag der Referentin	18
III. Beschluss	19

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass/Herausforderung

1.1. Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung im Bereich Lebensmittelüberwachung und Grundsatzangelegenheiten

Aufgrund geänderter Anforderungen bzw. gesetzlicher Vorgaben ergibt sich im Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung III – Gewerbeangelegenheiten, im Bereich Bezirksinspektionen, Lebensmittelüberwachung ein erhöhter Personalbedarf, um zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in München den Anforderungen an einen effektiven Verbraucherschutz auch weiterhin gerecht zu werden. Der zusätzliche Personalbedarf wird für den Bereich Grundsatzangelegenheiten und die Kontrolltätigkeit der Lebensmittelüberwachung dargestellt.

Alle Aufgaben der Lebensmittelüberwachung bzw. in Bezug auf die Lebensmittelüberwachung sind Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Pflichtaufgabe gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 14 GVVG).

Bereits im Jahr 2018 und 2019 sowie im Jahr 2022 wurde der Bedarf an zusätzlichen Stellen für diesen Bereich mittels Beschlussvorlagen geltend gemacht. Auf die Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 bzw. Nr. 14-20/ V 15851 zum KVA vom 22.10.2019 wird verwiesen. Aufgrund der haushaltspolitischen Situation wurde seinerzeit jeweils nur ein Teil des erforderlichen Personalbedarfs geltend gemacht. Die im Jahr 2018 und 2019 zurückgestellten Bedarfe für die Erfüllung der Aufgaben werden daher mit dieser Beschlussvorlage erneut dargelegt. Dies sollte bereits im KVA vom 11.01.2022 erfolgen, die Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 05222 wurde dort aber nicht behandelt und aus haushaltspolitischen Gründen erneut zurückgestellt.

Der aufgrund der weiteren Entwicklungen bis zum Jahr 2022 entstandene zusätzliche Personalbedarf für den Bereich Grundsatzangelegenheiten Lebensmittelüberwachung sowie für den Kontrolldienst der Bezirksinspektion Mitte sollte ebenfalls mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 05222 im KVA vom 11.01.2022 beantragt werden.

Die Aufgaben zur Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse und freiverkäufliche Arzneimittel zum Schutz der Verbraucher*innen in München vor Gesundheitsgefahren und Täuschung erfordern verstärkt eine stadtweite Koordinierung und Qualitätskontrolle sowie effektive organisatorische Rahmenbedingungen vor Ort in den Dienststellen. Eine einheitliche Arbeitsweise fördert nicht nur den Verbraucherschutz, sondern auch die Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden als Grundlage für Verwaltungshandeln und Außenwirkung.

Die hierfür erforderlichen Stellen mussten bereits außerplanmäßig aus dem Referatsbudget eingerichtet und besetzt werden, um den Dienstbetrieb aufrechterhalten und den Schutz der Verbraucher*innen gewährleisten zu können. Ohne ein prioritäres Handeln des Kreisverwaltungsreferates und die Personalzuschaltungen wäre die Erfüllung der Aufgaben nicht möglich gewesen.

Mit dieser Beschlussvorlage sollen, die aufgrund der Dringlichkeit bereits erfolgten Personalzuschaltungen dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt werden.

Hinweis:

Aufgrund der zum 01.01.2019 veranlassten Reorganisation des Kreisverwaltungsreferates haben sich die in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 benannten Bezeichnungen folgender Organisationseinheiten geändert:

- KVR-I/312 sowie KVR III/112 ist nun KVR III/10 (Grundsatzbereich Lebensmittelüberwachung)
- KVR I/32 – I/36 ist nun KVR III/12 – III/16 (Bezirksinspektionen)

1.2. Aufgaben des Bereiches Lebensmittelüberwachung und Grundsatzangelegenheiten

Der Grundsatzbereich der Lebensmittelüberwachung ist verantwortlich für die stadtweite fachliche Leitung der Lebensmittelüberwachung und unterstützt die dezentral bei den Bezirksinspektionen eingesetzten Lebensmittelkontrolleur*innen bei deren Aufgaben. Die Zuständigkeit bezieht sich auf den Vollzug des Lebensmittelrechts, der Vorschriften für kosmetische Artikel, Bedarfsgegenstände, Tabakwaren sowie freiverkäufliche Arzneimittel und damit auf die Überprüfung von etwa 25.000 Betrieben im Stadtgebiet München.

Die Kontrollen der Lebensmittelüberwachung finden im Rahmen von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Kontrollen sowie der Entnahme von Proben statt. Bei der Feststellung von Beanstandungen werden entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ergriffen bzw. Ahndungen durchgeführt. Die Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucher*innen vor Gesundheitsgefahren und Täuschung sind weitgehend durch Europarecht geregelt und verpflichtend sowie dauerhaft durchzuführen.

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind ständigen Veränderungen unterworfen. Neue gesetzliche Vorschriften, aktuelle Schwerpunkte oder geänderte Vorgaben und Vollzugshinweise der vorgesetzten Behörden stellen die Lebensmittelüberwachung hier immer wieder vor neue Aufgaben, die praxismäßig umgesetzt und vollzogen werden müssen. Ergänzend darf hierzu auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 verwiesen werden.

Um den aktuellen Entwicklungen und gestiegenen Anforderungen an die Lebensmittelüberwachung gerecht zu werden, ergibt sich ein zusätzlicher Stellenbedarf im Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten sowie im Lebensmittelüberwachungsbereich bei den Bezirksinspektionen.

2. Stellenbedarf

2.1. Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung

Das gestiegene Interesse von Verbraucher*innen an Informationen über Lebensmittelbetriebe hat zu einem erheblichen Anstieg der Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz geführt.

Aus dem Verbraucherinformationsgesetz aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert 2021, ergibt sich für alle Verbraucher*innen ein Anspruch auf Informationen zur Lebensmittelhygiene in den entsprechenden Betrieben. Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz sind bis 2019 nur vereinzelt bei der Lebensmittelüberwachung eingegangen (jährlich 3-4 Anträge). Nachdem die Anträge seit 2019 vereinfacht gestellt werden können, ist ein massiver Anstieg bei den Antragszahlen zu verzeichnen. So sind im Jahr 2019 im Grundsatzbereich der Lebensmittelüberwachung über 1.000 Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz eingegangen. Da jeder Antrag ein Verwaltungsverfahren auslöst, beansprucht die Bearbeitung dieser Anträge enorme personelle Kapazitäten, die mit dem vorhandenen Personal nicht aufgefangen werden können, ohne dass andere wichtige Aufgaben zurückgestellt werden müssen.

Auch bei der Bearbeitung von Meldungen aus dem EU-Schnellwarnsystem zu Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Bedarfsgegenständen ist ein erhöhter Arbeitsaufwand zu verzeichnen. Wegen drohender Gesundheitsgefahr sind diese Meldungen vorrangig zu bearbeiten. Insbesondere in Zusammenhang mit toxikologischen Rückständen oder Kontaminanten mit Gesundheitsgefahr sind Maßnahmen mit kurzer Terminsetzung anzuordnen und gerichtlich durchzusetzen. Aufgrund der Komplexität der Sachverhalte beansprucht die Bearbeitung der Vorgänge enorme Kapazitäten. Auch das Feststellen von Kontaminanten wie z. B. Ethylenoxid führt zu einem erhöhten Aufkommen an Meldungen aus dem Schnellwarnsystem.

Zudem sind nach einer Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches seit Mai 2019 Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB vorzunehmen. Vor einer Veröffentlichung ist auch hier ein Verwaltungsverfahren durchzuführen, das erhebliche personelle Kapazitäten bindet.

Zu den Aufgaben des Grundsatzbereiches gehört auch die Koordinierung der Aufgaben beim stadtweiten Vollzug der Lebensmittelüberwachung sowie des Fachprogrammes „Tizian“. Die Aufgaben in diesem Bereich haben in den letzten Jahren in erheblichem Maße zugenommen, insbesondere in Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle der Dokumentationen im Fachprogramm „Tizian“. Derzeit sind etwa 25.000 Betriebe in Tizian eingetragen, die der Kontrolle der Lebensmittelüberwachung unterliegen. Sämtliche Kontrollen der Lebensmittelüberwachung sowie Probeentnahmen werden in Tizian dokumentiert.

Diese Eintragungen sind nicht nur Grundlage für Verfahren (Verwaltungsverfahren, Bußgeld- und Strafverfahren), die Beantwortung von Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz sowie Veröffentlichungen und Anfragen der Medien, sondern auch die Basis für Angaben zu Produktleistungsdaten, Statistiken und für die Personalsteuerung.

Zudem unterliegen die Eintragungen in Tizian dem bayernweiten Qualitätsmanagementsystem, das ständig den neuen Anforderungen angepasst und im Rahmen von Audits durch die Aufsichtsbehörden geprüft wird. Aufgrund der Vielfalt der Eintragungsmöglichkeiten und der Komplexität des Programms entsprechen die Dokumentationen in Tizian oftmals nicht den Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems bzw. den Anforderungen an eine einheitliche Arbeitsweise. Zur Optimierung der Dokumentationen in Tizian ist es daher erforderlich, regelmäßige Qualitätsprüfungen zu den Eintragungen durchzuführen.

In Zusammenhang mit der Einführung einer mobilen Version des Fachverfahrens „Tizian“ mittels Tablets für alle Dienstkräfte der Lebensmittelüberwachung (Vorgabe des Qualitätsmanagementsystems) ist für die zentrale Koordinierung und Betreuung von „Tizian-Mobil“ dauerhaft ein enormer zeitlicher Aufwand zu verzeichnen.

Um die Aufgaben in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität erledigen zu können, ist der zusätzliche Stellenbedarf erforderlich. Bzgl. der zusätzlichen Bedarfe im Umfang von **2,7 VZÄ** (SB-Lebensmittelüberwachung, A 9) für den Bereich der Lebensmittelüberwachung darf auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 bzw. der Sitzungsvorlage 14-20/ V15851 zum Kreisverwaltungsausschuss vom 22.10.2019 bzw. den Ausführungen unter Gliederungspunkt 2.2.3 verwiesen werden.

Hinsichtlich der Tätigkeit „SB-Sonderaufgaben“ ergibt sich ein Bedarf im Umfang von **0,5 VZÄ** (A 10). In jeder der fünf Bezirksinspektionen sollen gemäß einer Organisationsentscheidung des KVR zwei Stellen mit der Funktion „SB-Sonderaufgaben“ vorhanden sein. Im Jahr 2016 wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mehrere Stellen für die Funktion „SB-Sonderaufgaben“ ausgeschrieben. Die Stellen der zum Zuge gekommenen Bewerber/innen sollten entsprechend gehoben werden. Unter anderem wurde auch eine Teilzeitkraft ausgewählt, deren Stelle entsprechend auch nur in Form einer Halbtagsstelle gehoben und in der Funktion „SB-Sonderaufgaben“ ausgebracht wurde. Somit fehlt der betreffenden Bezirksinspektion eine Kapazität im Umfang einer halben Stelle. Diese Kapazität wurde aufgrund der haushaltspolitischen Situation jedoch in den o. g. Sitzungsvorlagen aus 2018 und 2019 jeweils zurückgestellt.

Die Funktion der Dienst- und Fachaufsicht für den Bereich der Lebensmittelüberwachung an den Bezirksinspektionen erfordert umfassende und fundierte Kenntnisse im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Kontrollen, Maßnahmen und behördlichen Strukturen, auf die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 hierzu wird verwiesen.

Der Bereich der Bezirksinspektion Mitte umfasst deutlich mehr Betriebe, die der Kontrolle der Lebensmittelüberwachung unterliegen, als die Bereiche der Bezirksinspektionen Nord, Ost, Süd und West. Bereits im Rahmen der Stellenbemessung im Jahr 2012 wurde für die Lebensmittelüberwachung der Bezirksinspektion Mitte ein Stellenbedarf von 12,0 VZÄ festgestellt, der deutlich über dem Bedarf der anderen Bezirksinspektionen lag. Um die Aufgaben in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität erledigen zu können, wurde mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 ein zusätzlicher Stellenbedarf von 8,5 VZÄ für die gesamte Lebensmittelüberwachung in den Stadtrat eingebracht, mit einem Anteil 2,0 VZÄ für die Bezirksinspektion Mitte. Mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V15851 zum Kreisverwaltungsausschuss vom 22.10.2019 wurde für Vier-Augen-Kontrollen im Einsatzbereich Hauptbahnhof ein zusätzlicher Stellenbedarf von 2,2 VZÄ der Bezirksinspektion Mitte anerkannt, aus haushaltspolitischen Gründen jedoch nur 2,0 VZÄ genehmigt. Damit ergibt sich ein Stellenbedarf für die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung bei der Bezirksinspektion Mitte von 16,2 VZÄ.

Eine Führungsspanne von 16 Mitarbeiter*innen ist für die Sachgebietsleitung der Lebensmittelüberwachung bei der Bezirksinspektion Mitte damit im Vergleich zu den Sachgebietsleitungen der anderen Bezirksinspektionen deutlich zu hoch. Um eine effektive Leitung der Lebensmittelüberwachung und die Erfüllung der strategisch-konzeptionellen Aufgaben im sensiblen Zuständigkeitsbereich der Bezirksinspektion Mitte auch weiterhin zu gewährleisten, wird daher ein dringender zusätzlicher Stellenbedarf von **1,0 VZÄ** als Sachgebietsleitung Lebensmittelüberwachung (A 11) dargelegt.

2.1.1. Aktuelle Kapazitäten

Im Stellenplan sind – jeweils ohne Berücksichtigung der Stellenzuschaltungen dieser Beschlussvorlage – für die Aufgaben im Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung 7 VZÄ für die Sachbearbeitung sowie 39,5 VZÄ für Kontrollen der Lebensmittelüberwachung vorgetragen. Des Weiteren sind noch 3 VZÄ für diese Funktion vorhanden (Personalpool), die jedoch nicht auf die normale Lebensmittelüberwachungs-Kapazität angerechnet werden können. Der Personalpool dient zum Ausgleich unvorhersehbarer Personalengpässe. Darüber hinaus waren 10,5 VZÄ für die Tätigkeit „SB-Sonderaufgaben“ (SonderSB) vorgetragen. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 sowie die Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 15851 zum Kreisverwaltungsausschuss vom 22.10.2019 wird verwiesen.

2.1.2. Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Um künftig den gestiegenen Anforderungen beim Vollzug der Lebensmittelüberwachung gerecht werden zu können, ergibt sich hier der zusätzliche Stellenbedarf im Umfang von insgesamt 6,2 VZÄ. Mit den dargelegten Stellenzuschaltungen wird sichergestellt, dass alle Aufgaben im Vollzug der Lebensmittelüberwachung in der gebotenen Qualität und Quantität erfüllt werden können.

2.1.3. Bemessungsgrundlage

Für den Grundsatzbereich wurden die Bemessungsmethoden zuletzt in einem Methodenklärungsgespräch im Jahr 2019 mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt. Die im Jahr 2020 mit dem Personal- und Organisationsreferat vorgesehene Abstimmung sowie die Beantragung des Mehrbedarfs im Eckdatenbeschluss 2020 konnte Corona bedingt jedoch nicht mehr erfolgen. Da es sich bei den Aufgaben im Grundsatzbereich Lebensmittelüberwachung um strategisch-konzeptionelle Tätigkeiten handelt, war eine analytische Stellenbemessung nicht möglich. Für die Bearbeitung der Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz wurde jedoch eine Stellenbedarfsberechnung anhand der Fallzahlen aus dem Jahr 2019 erstellt (vgl. Anlage 1). Daraus ergibt sich allein für die Bearbeitung der Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz ein Mehrbedarf von 1,8 VZÄ. Für den gestiegenen Arbeitsaufwand bei der Bearbeitung von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz wurde aber zunächst nur ein Stellenmehrbedarf von **1,0 VZÄ** (A11 / E 10) realisiert.

Bei den koordinierenden Aufgaben beim stadtweiten Vollzug der Lebensmittelüberwachung zur Qualitätskontrolle und einheitlichen Arbeitsweise handelt es sich ebenfalls um strategisch-konzeptionelle Tätigkeiten, bei denen eine analytische Stellenbemessung nicht möglich ist. Derzeit unterliegen etwa 25.000 Betriebe der Kontrolle durch die Lebensmittelüberwachung, dazu kommen jährlich etwa 4.500 Probeentnahmen. Diese Kontrollen und Probeentnahmen müssen im Fachprogramm entsprechend dokumentiert werden. Wie unter 2.2 beschrieben, stellen diese Eintragungen die Grundlage für das Verwaltungshandeln dar und haben bei Presseanfragen bzw. Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz auch Außenwirkung. Eine einheitliche Arbeitsweise fördert nicht nur den Verbraucherschutz, sondern auch die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden. Aufgrund der praktischen Erfahrungen in Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Kontrollen sowie deren Dokumentation sollen die Aufgaben zur Qualitätskontrolle beim Vollzug der Lebensmittelüberwachung an eine bereits im Verbraucherschutz erfahrene Dienstkraft (TechnD) übertragen werden. Um diesen Aufgaben qualitativ und quantitativ gerecht zu werden, ist hier ein zusätzlicher Stellenbedarf von **1,0 VZÄ** (A11) erforderlich.

Bzgl. der Bemessungsgrundlage des Stellenbedarfes für das Kontrollpersonal darf auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 verwiesen werden. Im damaligen Beschluss wurde ein Stellenbedarf im Umfang von 8,5 VZÄ benannt, aufgrund der haushaltspolitischen Situation jedoch nur 3 VZÄ beantragt. Der im Jahr 2018 zurückgestellte Bedarf im Umfang von 5,5 VZÄ sollte daher mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 15851 zum Kreisverwaltungsausschuss vom 22.10.2019 erneut beantragt werden, aus haushaltspolitischen Vorgaben konnten jedoch nur 3,0 VZÄ des Mehrbedarfs von 5,5 VZÄ geltend gemacht werden. Der zurückgestellte Mehrbedarf von **2,5 VZÄ** (A 9) wird nun erneut dargelegt.

Aus der Bemessung des Stellenbedarfes für Kontrollen im 4-Augen-Prinzip im Bereich Hauptbahnhof wurden mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 15851 zum Kreisverwaltungsausschuss vom 22.10.2019 von einem Bedarf von 2,2 VZÄ nur 2,0 VZÄ geltend gemacht.

Der zurückgestellte Mehrbedarf von **0,2 VZÄ** (A 9) wird daher erneut dargelegt. In Summe ergibt sich somit für die Funktion „SB Lebensmittelüberwachung“ ein Gesamtbedarf von **2,7 VZÄ** (A9).

Die fehlende Kapazität von 0,5 VZÄ für die Funktion „SB-Sonderaufgaben“, die zur Verfügung gestellt werden sollte (0,5 VZÄ, SB Sonderaufgaben, A 10.), wurde aufgrund der haushaltspolitischen Situation mit Beschluss vom 24.10.2018 und 22.10.2019 jeweils zurückgestellt. Da jedoch der Stellenbedarf weiterhin besteht, ist beabsichtigt, die fehlende Kapazität von **0,5 VZÄ** (A 10) mit diesem Beschluss erneut darzulegen.

Mit der Stellenzuschaltung von **1,0 VZÄ** (A 11) für eine zusätzliche Sachgebietsleitung Lebensmittelüberwachung bei der Bezirksinspektion Mitte wird die Führungsspanne reduziert, um insbesondere auch die Erfüllung der strategisch-konzeptionellen Aufgaben der Leitungsebene sicherzustellen.

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 sowie die Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 15851 zum Kreisverwaltungsausschuss vom 22.10.2019 wird verwiesen.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/10	SB Grundsatzangelegenheiten (VD)	1,0	A11/E10	Aufgabenmehrung unbefristet Stelleneinrichtung bereits zum 01.04.2022 aus Referatsbudget erfolgt
	SB Grundsatzangelegenheiten (TD)	1,0	A11	Aufgabenmehrung unbefristet Stelleneinrichtung bereits zum 01.04.2022 aus Referatsbudget erfolgt
KVR-III/12- KVR-III/16	SB Lebensmittelüberwachung (TD)	2,7	A9	Aufgabenmehrung unbefristet Stelleneinrichtung bereits zum 01.04.2022 aus Referatsbudget erfolgt
	SB Sonderaufgaben LMÜ (TD)	0,5	A10	Aufgabenmehrung unbefristet Stelleneinrichtung bereits zum 01.04.2022 aus Referatsbudget erfolgt
KVR-III/12	Sachgebietsleitung LMÜ (TD)	1,0	A11	Aufgabenmehrung unbefristet Stelleneinrichtung bereits zum 01.04.2022 aus Referatsbudget erfolgt
Summe		6,2		

2.2. Alternative zur Kapazitätsausweitung

Die Prozesse bei der Lebensmittelüberwachung sind als Basis für eine kontinuierliche Verbesserung dokumentiert und werden durch verschiedenste digitale Komponenten effizient unterstützt.

Sowohl die Gewerbeanmeldung als auch die Registrierung von Lebensmittelbetrieben, für die keine Gewerbeanmeldung notwendig ist, wird inzwischen online angeboten. Bürger*innen haben die Möglichkeit ihre Beschwerden online an die Behörde zu übermitteln und die dahinter liegenden Geschäftsprozesse können durch ein entsprechendes Fachverfahren medienbruchfrei digital abgewickelt werden.

Darüber hinaus werden im Dienstleistungsfinder umfangreiche digitale Informationen zu den Themen Lebensmittelhygiene und Infektionsschutzgesetz angeboten, die die Sachbearbeitung entlasten.“

Die Kapazitätsausweitung im dargestellten Umfang bleibt, da umfassende Aufgabenpriorisierung bzw. -kritik bereits fortlaufend erfolgte und eine Umverlagerung vorhandener Personalressourcen aufgrund der angespannten Besetzungssituation ausgeschlossen ist. Bei den Aufgaben der Lebensmittelüberwachung handelt es sich zudem um eine dauerhafte Pflichtaufgabe.

2.3. Zeitliche und fachliche Unabweisbarkeit des Stellenbedarfs

Der Stellenbedarf im Kontrolldienst der Lebensmittelüberwachung wurde bereits mit den Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 12356 zur VV vom 24.10.2018 bzw. Nr. 14-20/ V 15851 zum KVA vom 22.10.2019 an den Stadtrat herangetragen. Der Stellenbedarf für den Grundsatzbereich sollte 2020 und 2021 bzw. 2022 in den Stadtrat eingebracht werden. Die Stellenbedarfe konnten jedoch jeweils aufgrund der Haushaltslage bzw. wegen der Corona bedingten Situation nicht realisiert werden.

Die für die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung unzureichende personelle Ausstattung über einen längeren Zeitraum hinweg hat dazu geführt, dass mittlerweile erhebliche Rückstände sowohl bei den Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung als auch bei Aufgaben und Vorgängen im Grundsatzbereich entstanden sind, deren Aufarbeitung auch bei einer Bewilligung der zusätzlichen Stellen noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Personalgewinnung und Einarbeitung in den komplexen Bereich der Lebensmittelüberwachung nicht kurzfristig zu erreichen ist. Für den Kontrollbereich der Lebensmittelüberwachung ist eine Besetzung der Stellen ohnehin in der Regel nur im Wege der Ausbildung möglich und damit mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2,5 Jahren verbunden. In dieser Zeit sammeln sich weitere Arbeitsrückstände an.

Vor der Bemessung fand zunächst eine Aufgabenkritik statt. Diese ergab, dass es keinerlei Möglichkeit gibt, den Aufwand der Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis weiter zu reduzieren. Zusätzlich werden die Prozesse im betrachteten Bereich fortlaufend optimiert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandenen Kapazitäten optimal genutzt werden. Trotzdem ist eine Überlast vorhanden, die nur durch eine Stellenmehrung abgebaut werden kann.

Ohne die Stellenmehrung ist die Personalausstattung des Grundsatzbereiches Lebensmittelüberwachung für die gesetzlichen Anforderungen zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ausreichend. Vorrangige Aufgaben sind zu priorisieren wie z. B. Meldungen aus dem EU-Schnellwarnsystem oder Beschwerden von Verbraucher*innen über Lebensmittelbetriebe. Damit können andere wichtige Aufgaben des Grundsatzbereiches wie z. B. die Erarbeitung von Vorgaben zur einheitlichen Arbeitsweise der Lebensmittelüberwachung, Auswertung und Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben bzw. gerichtlichen Entscheidungen oder Schulungsmaßnahmen nicht mehr bzw. nur noch oberflächlich erfüllt werden.

Die Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie der Vorschriften für kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse und freiverkäufliche Arzneimittel zum Schutz der Verbraucher*innen in München vor Gesundheitsgefahren und Täuschung kann ohne den Stellenmehrbedarf nicht im geplanten und gesetzlich vorgeschriebenen Umfang erfolgen. Werden Betriebe nicht im vorgegebenen Zeitrahmen regelmäßig kontrolliert, kommt es häufiger zu gravierenden Beanstandungen, die wiederum einschneidende Maßnahmen wie z.B. vorübergehende Betriebsschließungen wegen Gesundheitsgefährdungen auslösen können.

Daraus ergeben sich nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung für den Vollzug der Lebensmittelüberwachung in München und damit nicht zuletzt auch für die Gesundheit von Verbraucher*innen, es steigt auch die Gefahr des Auftretens von pressewirksamen Lebensmittelereignissen oder fehlerhaften Entscheidungen bei Anordnungen und Maßnahmen durch das Kontrollpersonal der Lebensmittelüberwachung.

Um die Aufgaben des Grundsatzbereiches Lebensmittelüberwachung wie vorgesehen erfüllen zu können, wurde ein zusätzlicher Stellenbedarf von 2,0 VZÄ (A11/E10) bestimmt. Damit soll erreicht werden, dass den Lebensmittelüberwachungskontrolleur*innen alle erforderlichen Grundlagen, Informationen und Vorgaben für die lebensmittelrechtlichen Kontrollen aktuell zur Verfügung stehen bzw. vermittelt werden, so dass die Kontrollen der Lebensmittelüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt werden können und die Dokumentationen der Kontrollen sowie Probeentnahmen gemäß dem Qualitätsmanagement-System der Lebensmittelüberwachung erfolgen.

Die ordnungsgemäße Erfüllung von Führungsaufgaben ist von großer Bedeutung für das reibungslose Funktionieren eines Bereiches. Da die Führungsspanne im Bereich der Bezirksinspektion Mitte im Vergleich zu anderen Bereichen der Bezirksinspektionen ungleich höher ist, besteht ein dringender Stellenbedarf von 1,0 VZÄ, damit alle Führungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können und den unterstellten Mitarbeiter*innen dadurch kein Nachteil entsteht.

Für die Aufgabenerfüllung im Kontrollbereich der Lebensmittelüberwachung steht noch ein anerkannter Stellenbedarf von 3,2 VZÄ aus. Damit soll erreicht werden, dass alle vorgeschriebenen Kontrollen der Lebensmittelüberwachung auch termingerecht erfolgen können. Die Stellenzuschaltungen waren und sind vor diesem Hintergrund unabweisbar. Dies führte zu der Entscheidung des Kreisverwaltungsreferates, die Zuschaltungen aus dem Referatsbudget zu finanzieren.

2.4. Berichterstattung Beschlussvollzugskontrolle 14-20 / V15851

Der Kreisverwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 20.10.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15851) das Kreisverwaltungsreferat mit der Einrichtung von 6 VZÄ (1 VZÄ Sachbearbeitung Grundsatzangelegenheiten und 5 VZÄ Sachbearbeitung Lebensmittelüberwachung) ab dem Jahr 2020 beauftragt.

Gleichzeitig wurde darum gebeten, den Stadtrat nach Ablauf von drei Jahren nach Stellenbesetzung über die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele zur VZÄ Sachbearbeitung Grundsatzangelegenheiten zu berichten.

Die Stelle wurden zum 14.09.2020 besetzt.

Wie in den vorherigen Punkten bereits evaluiert, wurden mit Beschluss vom 20.10.2019 nur ein Teil der benötigten Stellen geschaffen. In der Zwischenzeit haben sich weitere zwingende Bedarfe ergeben deren Dringlichkeit vorstehend beschrieben wurde und deren Stellen aus Gründen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bereits aus dem Referatsbudget geschaffen wurden. Somit sind auch die aus dem Beschluss 14-20 / V 15851 vom 20.10.2019 begründeten Stellen unabdingbar. Die Berichterstattung ist somit erfolgt.

2.5. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die zusätzlichen Stellen wird kein Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze werden in den bereits zugewiesenen Flächen in der Implerstraße 11 bzw. den Dienststellen der Bezirksinspektionen durch Nachverdichtung und Arbeitsplatz-Sharing dauerhaft untergebracht.

Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3. Antrag Nr. 20-26 / A 03266 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die Partei vom 09.11.2022 – Aufrechterhaltung der Lebensmittelüberwachung

Mit o. g. Antrag zum Haushalt 2023 im Kreisverwaltungsausschuss zum Projekt: Aufrechterhaltung der Lebensmittelüberwachung wird gefordert, dass der Personalbedarf in der Lebensmittelüberwachung und bei den Grundsatzangelegenheiten, wie am 26.07.2022 in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06463 unter lfd. Nr. 27 geplant, finanziert wird.

Als Begründung wird angeführt, dass das Kreisverwaltungsreferat als Sicherheitsbehörde auch für den Schutz von Gesundheit und Leben der Bürger*innen zuständig ist. Im Hinblick auf finanzielle Unterstützung ergibt sich zwar keine gesetzliche Verpflichtung, aber rein reaktiv zu agieren ist fahrlässig und sollte nicht der Usus in der Landeshauptstadt München sein. Daher muss der Personalbedarf in der Lebensmittelüberwachung dringend finanziert werden.

Einschätzung des Kreisverwaltungsreferats

Wie unter 2.3 bereits ausgeführt, war der Stellenbedarf dringlich und unabweisbar. Eine außerplanmäßige Besetzung aus dem Referatsbudget war erforderlich, um den Dienstbetrieb aufrechterhalten und den Schutz der Verbraucher*innen gewährleisten zu können. Ohne ein prioritäres Handeln des Kreisverwaltungsreferats und die Personalzuschaltungen wäre die Erfüllung der Aufgaben nicht möglich gewesen. Um die Aufgabenerfüllung jedoch langfristig sicherstellen zu können, ergibt sich daher ein unabdingbarer Finanzierungsbedarf in Höhe von 6,2 VZÄ.

Der o. g. Antrag wird daher unterstützt.

4. Darstellung der Kosten und Finanzierung

4.1. Lebensmittelüberwachung Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

4.1.1. Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Bedarf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Ent- fris- tung	Befris- tet	Dauerhaft ab 2024
KVR- III/10	SB Grundsatzangelegen- heiten	A11/E10	2,0	80.560 €			2024: Aus Referatsbudget 161.120 € ab 2025
KVR- III/12- KVR- III/16	SB Lebensmittelüberwa- chung	A9	2,7	55.150 €			2024: Aus Referatsbudget 148.905 € ab 2025
KVR- III/12- KVR- III/16	SB Sonderaufgaben	A10	0,5	61.210 €			2024: Aus Referatsbudget 30.605 € ab 2025
KVR- III/12	Sachgebietsleitung Le- bensmittelüberwachung	A11	1,0	67.220 €			2024: Aus Referatsbudget 67.220 € ab 2025
Summe			6,2				2024: Aus Referatsbudget 407.850 € ab 2025

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

4.1.2. Sachmittelbedarfe

Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	6,2	2024 aus Referatsbudget 4.960 € ab 2025 p.a.		
Büroausstattung	2.000 € ¹	6,2		2024 aus Referatsbudget	
Summe		6,2	4.960 € ab 2025		

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

4.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	412.810 € ab 2025		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	407.850 € ab 2025		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	4.960 € ab 2025		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalen	6,2		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.3. Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (dauerhaft i.H.v. 412.810 € p.a. ab 2025 €) sollen nach positiver Beschlussfassung im Haushalt für das Jahr 2025 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Gaststätten und spezielle Gewerbebetriebe; Lebensmittelrecht“ (Produktziffer P35122180) erhöht sich entsprechend.

5. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat abgestimmt. Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben wie folgt Stellung genommen:

5.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Ab dem Haushaltsjahr 2025 ff. erfolgt die Finanzierung der personellen Ressourcen nur unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 15.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

5.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 21.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

5.3. Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 08.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

6. Klimarelevanz

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt. Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben. Es wird weder eine positive noch eine negative Klimawirkung prognostiziert. Messbare Effekte werden nicht erwartet. Auf das beiliegende Vorblatt zur Klimaschutzprüfung in der Anlage wird verwiesen.

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit aufgrund der Finanzierung der Stellen aus dem Referatsbudget nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 6,2 VZÄ Stellen für das Jahr 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget zu finanzieren und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanung. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. 407.850 € ab 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2025 und für die Folgejahre bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel (Arbeitsplatzkosten) i.H.v. 4.960 € p.a. ab 2025 in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03266 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 09.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Personal- und Organisationsreferat
2. an das Kommunalreferat
3. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR Beschlusswesen